

Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels „Dresdner Heidebogen“

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dresden-Klotzsche, Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf, Ottendorf-Okrilla, Weixdorf und der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz (im Folgenden „Kirchengemeinden“) haben in ihren Sitzungen am 03.02.2020, 10.02.2020, 22.02.2020, 25.02.2020 und 27.02.2020 beschlossen, sich zu einem Kirchspiel zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse wird zwischen den genannten Kirchengemeinden, jeweils vertreten durch deren Kirchenvorstand, Folgendes vereinbart:

Präambel

Im festen Vertrauen auf GOTT und darauf, dass der HERR seine Gemeinde bewahrt und behütet, bekennen sich die hier unterzeichnenden Kirchengemeinden dazu, einen gemeinsamen Weg einzuschlagen in gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Hilfe und geschwisterlichem Miteinander.

Die Kirchenvorstände lassen sich von der Absicht leiten, sich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern, auch zukünftig in allen Kirchengemeinden lebendiges Glaubensleben zu ermöglichen, gewachsene Prägungen des Glaubenslebens zu berücksichtigen und damit den Gemeindegliedern in den einzelnen Kirchengemeinden Heimat zu geben.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Identität und Lebendigkeit von Kirche vor Ort in den Kirchengemeinden zu bewahren und zu fördern und dabei zentrale Angebote kirchlichen Lebens als Chance für lebendiges Christentum im Dresdner Norden zu sehen und zu fördern.

§ 1 Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dresden-Klotzsche, Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf, Ottendorf-Okrilla, Weixdorf und die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz schließen sich aufgrund des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998 (AbI. S. A 55) in der aktuellen Fassung mit Wirkung vom 02.01.2021 zu einem Kirchspiel zusammen, das den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Dresdner Heidebogen“

trägt. Mit der Entstehung des Kirchspiels endet das Schwesternkirchverhältnis der Kirchengemeinde Weixdorf zu den Kirchengemeinden Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf und Ottendorf-Okrilla.

(2) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in Dresden-Klotzsche.

(3) Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Dresden-Klotzsche Verwendung.

§ 2 Kirchenvorstand

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand außer den Pfarrern aus 12 Mitgliedern (Kirchenvorsteher), von denen 12 gewählt werden. Dabei entfallen von den zu wählenden Kirchenvorsteher

2 auf die Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche
2 auf die Kirchgemeinde Langebrück
2 auf die Kirchgemeinde Medingen-Großdittmannsdorf
2 auf die Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla
2 auf die Kirchgemeinde Weixdorf und
2 auf die Kirchgemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz.

(2) Der Kirchenvorstand regelt Einzelheiten über seine Neubildung und Zusammensetzung in einem Ortsgesetz, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf.

(3) Die Wahl und die Berufung von Kirchenvorsteher erfolgen in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung und der Kirchgemeindeordnung.

(4) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. Er wird jeweils zu dem vom Landeskirchenamt für alle Kirchenvorstände der Landeskirche festgelegten einheitlichen Termin neu gebildet.

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Kirchenvorstandes werden die Kirchenvorsteher gemäß Absatz 1 von den Kirchenvorständen der Kirchgemeinden gewählt.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes richten sich nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz.

§ 3 Kirchgemeindevertretungen

(1) In jeder vertragsschließenden Kirchgemeinde wird eine Kirchgemeindevertretung gebildet.

(2) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche setzen die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

(3) Die Kirchgemeindevertretungen bestehen aus den dem Kirchenvorstand angehörenden Kirchgemeindegliedern und weiteren Mitgliedern (Kirchgemeindevertretern) in der vom Kirchenvorstand durch Ortsgesetz zu bestimmenden Anzahl. Diese wählt der Kirchenvorstand aufgrund von Wahlvorschlägen, die die bisherigen Kirchgemeindevertretungen vorlegen.

(4) Die Amtszeit der Kirchgemeindevertretungen beträgt sechs Jahre. Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes werden auch die Kirchgemeindevertretungen neu gebildet.

(5) Aufgaben und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretungen richten sich nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz.

§ 4 Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter

- (1) Die bisherigen Pfarrstellen der Kirchgemeinden Dresden-Wilschdorf-Rähnitz, Dresden-Klotzsche und Weixdorf gehen mit Wirkung vom 02.01.2021 auf das Kirchspiel über. Ihre Inhaber werden gleichzeitig zu Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchspiels.
- (2) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeitende des Kirchspiels, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.
- (3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeitenden. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchgemeinden können nicht begründet werden.
- (4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden übt der Kirchenvorstand aus. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

§ 5 Finanzen und Vermögen

- (1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchgemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchgemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen sowie für die Mittel gemäß Absatz 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.
- (2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Haushaltstellen geführt.
- (3) Bei der Bildung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 des Kirchgemeindestrukturgesetzes.
- (5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.
- (6) Für das Jahr 2021 wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Dies erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

§ 6 Haushaltführung und Verwaltung

Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab 02.01.2021 am Sitz des Kirchspiels.

§ 7 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in das Kirchspiel, das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung und der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zulässig.
- (2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen Kirchspiel und Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchspiels zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Kirchgemeindeliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.
- (3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten für eine Auflösung des Kirchspiels entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hiervon nicht berührt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung aufrechterhalten werden kann.

§ 9 Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO).

§ 10 Nebenabreden

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zusammengefassten Nebenabreden.

....., am _____

....., am _____

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langebrück

Vorsitzende/r

Mitglied

Vorsitzende/r

Mitglied

....., am _____

....., am _____

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Medingen-Großdittmannsdorf

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla

Vorsitzende/r

Mitglied

Vorsitzende/r

Mitglied

....., am _____

....., am _____

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde
Dresden- Wilschdorf-Rähnitz

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weixdorf

Vorsitzende/r

Mitglied

Vorsitzende/r

Mitglied

Nebenabreden

- (1) In jeder Kirchengemeinde soll ein für die Gemeinde prägender Grundbestand an Gemeindearbeit (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik) vor Ort erhalten bleiben. Zentrale Angebote des Kirchspiels werden örtlich verteilt angeboten. An allen Orten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Grundangebot an Gottesdiensten, Kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Angeboten gesichert.
- (2) In den einzelnen Kirchengemeinden finden regelmäßig Gottesdienste statt, für die Personalressourcen zentral bereitgestellt werden. Es werden besondere Gottesdienste und Veranstaltungen festgelegt, die gemeinsam durchgeführt werden und bei denen es keine (zeitlich) parallelen Angebote vor Ort gibt.
- (3) Den Kirchengemeindevertretungen ist freigestellt, auf Grundlage der Planung und Grundsatzentscheidung des Kirchenvorstandes vor Ort ehrenamtlich getragene gottesdienstliche und andere Veranstaltungen zu planen und die Durchführung zu ermöglichen. Solch ehrenamtliches Engagement soll gefördert werden.
- (4) Bei der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption und in gebäuderelevanten Fragen ist die örtliche Kirchengemeindevertretung angemessen zu beteiligen (§ 11 [KGStrukG](#)).
- (5) Den örtlichen Kirchengemeindevertretungen werden zur Wahrnehmung der in § 11 genannten Aufgaben an der Anzahl der Kirchengemeindemitglieder orientierte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Vorstand des Kirchspiels soll Ausschüsse für die zentralen Arbeitsthemen (z.B. Finanzen, Bau, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Friedhofswesen, Kindergarten) einrichten. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Der Kirchenvorstand gibt der Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Verwaltung des Kirchspiels und der Kirchengemeinden wird zentralisiert in Dresden-Klotzsche. In den einzelnen Gemeinden sollen im Rahmen der personellen und räumlichen Ressourcen Ansprechmöglichkeiten in Verwaltungsangelegenheiten geschaffen werden. In allen Kirchengemeinden soll zur Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden eine grundlegende bürotechnische Ausstattung zur Verfügung stehen.
- (8) Bei der Wahl eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Kirchspiel sind die Kirchengemeindevertretungen anzuhören.
- (9) Es wird ein Jugendkonvent für das Kirchspiel eingerichtet, dem Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Der Kirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ein Verfahren zur Beilegung wichtiger Konflikte vorgesehen wird.